

Richtlinie Förderprogramm „Haus im Fokus 2030“

1. Förderziel:

Schnellstmöglich möchte der Kreis Groß-Gerau die Treibhausgasneutralität und somit auch einen treibhausgasneutralen Gebäudebestand erreichen. Die Energieberatung für Wohngebäude ist eine Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen. Das Förderprogramm „Haus im Fokus 2030“ deckt den Wohngebäudebereich für Hauseigentümer*innen (Siehe 3. Fördermittelempfänger) ab. Gemäß dem Ziel des treibhausgasneutralen Gebäudebestands soll die Beratung besonders auf einen erforderlichen Heizungstausch sowie den notwendigen Dämmstandard hinwirken und aufzeigen, welche Maßnahmen für die jeweiligen Gebäude sinnvoll sind. Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Energieberater*innen stellen sicher, dass am Ende der Energieberatungen Maßnahmenempfehlungen stehen, die den bestmöglichen Weg zur energetischen Sanierung und damit zur Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes aufzeigen.

2. Gegenstand der Förderung:

Förderfähig ist eine Energieberatung für Wohngebäude im Kreis Groß-Gerau.

3. Fördermittelempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen von

- selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden,
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- Nießbrauchsberechtigte, Mieter*in und Pächter*in. Nießbrauchsberechtigte, Mieter*in und Pächter*in sind nur antragsberechtigt, wenn sie eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erhalten haben.

Nicht antragsberechtigt sind

- Energieberater*innen, die alleinige Eigentümer*in, Nießbrauchsberechtigte, Mieter*in oder Pächter*in des Beratungsobjekts sind,
- der Bund,
- die Bundesländer,
- Kommunen und deren Einrichtungen,
- politische Parteien,
- Unternehmen,
- KMU Unternehmen.
- Genossenschaften?

4. Fördervoraussetzungen:

- a) Gefördert werden ausschließlich Energieberatungen für Wohngebäude, die sich auf dem Gebiet des Kreises Groß-Gerau befinden.
- b) Der Bauantrag und die Bauanzeige für das Wohngebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre zurückliegen.
- c) Für das Wohngebäude wurde seit 2018 keine, durch den Kreis Groß-Gerau geförderte, Energieberatung durchgeführt.
- d) Förderfähig ist eine Energieberatung nur, wenn diese von einer Person durchgeführt wird, die in der Expertenliste unter <https://www.energie-effizienz-experten.de/> in der Kategorie „Energieberatung für Wohngebäude“ gelistet ist.
- e) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- f) Wenn die veranschlagten Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

5. Art der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6. Höhe der Förderung:

Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 150 Euro bei Ein- oder Zweifamilienhäusern und maximal 200 Euro bei Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten. Die maximal gültigen Förderhöhen gelten auch für Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG).

Die Höhe des Förderprogramms beträgt 20.000 Euro pro Jahr.

7. Kombination mit anderen Fördermitteln:

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene für dieselben Maßnahmen nicht aus.

8. Antragstellung

Ein Antrag kann nur über das bereitgestellte Online-Portal auf der Homepage des Kreises Groß-Gerau ab September 2024 gestellt werden. Den Antrag stellt der/die Beratungsempfänger*in. Der Antrag wird im Nachgang der Energieberatung im Online-Portal gestellt. Es können nur Energieberatungen gefördert werden, die im selben Jahr wie die Antragsstellung stattgefunden haben. Anträge werden in der Reihenfolge der Eingänge bewilligt, bis die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

9. Einzureichende Unterlagen:

- Rechnung der Beratung durch den Energieeffizienz-Expert*in.

10. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Verwendungsnachweisunterlagen und der positiven Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Die Auszahlung erfolgt einmal monatlich.

11. Auskunft, Monitoring, Öffentlichkeitsarbeit

Der Antragsteller muss sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- a) alle für die Förderung erheblichen Unterlagen mindestens fünf Jahre vorzuhalten und im Fall einer Überprüfung vorzulegen sind. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Förderung zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden;
- b) er auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, innerhalb von zehn Jahren weitergehende Auskünfte gibt und die Bereitschaft zur freiwilligen Nennung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfragt werden darf;

- c) die Daten seines Förderfalls, insbesondere Gegenstand, Ort und Höhe der erhaltenen Förderung, anonymisiert zu Zwecken der Evaluierung, der parlamentarischen Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.

12. Monitoring des Programms

Alle zwei Jahren wird dem Kreisausschuss eine Auswertung des Förderprogramms vorgelegt. Hierzu wird dem Antragstellenden ein Fragebogen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Der erste Bericht wird im Jahr 2025 vorgelegt und wertet die Beratungen aus dem Jahr 2024 aus.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und löst das vorherige Verfahren zum Förderprogramm „Haus im Fokus“ ab und endet zum 31. Dezember 2030.